

Ludger Schwarte, Christoph Wulf (Hg.): Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie. München (Wilhelm Fink) 2003, 427 S., 48,90 €

In den geläufigen Diskursen kommunizieren Recht und Körperlichkeit nicht miteinander, „weil wir offenbar die Sprache verloren haben“, wie W. Schild vermutet (S. 129). Dies scheint nicht immer so gewesen zu sein; das mittelalterliche Recht etwa ließ sich auch bildlich darstellen, wobei „diese sinnliche Existenz des Rechts konsequent dessen Körperlichkeit bedeuten musste“ (S. 130f.). Heute nimmt Visualisierung zwar wieder zu, aber auf dem Umweg über eine Theatralisierung in den Unterhaltungsmedien und damit eher körper- wie rechtsfern.

Die moderne Rechtstheorie hat auf die Körperdimension verzichtet. Je weiter man in Kelsens Stufenbau der Rechtsordnung ‚nach oben‘ stieg – bis

hinauf zur Idee der Gerechtigkeit bzw. der gesetzten Norm -, desto mehr verlor sich jeder Bezug auf Materie. Deswegen fordert das Thema Körper- und-Recht uns auf, an der erkenntnistheoretischen Dichotomie Sein-oder-Sollen vorbei zu kommen. Der ‚nackte Körper‘ fungierte hier als sinnfrei – das ‚nackte Leben‘ hingegen begründet ein Recht (Agamben). Viele Rechtsfiguren konstituieren sich durch einen raumzeitlichen Bezug zwischen Körpern (oder vom Körper zur Sache). Der Besitz (im Sachenrecht oder beim Diebstahl) oder die Gewalt (bei Übergriffen) sind nur zwei Beispiele. Die Rechtsdogmatik muss solche Figuren erst entsinnlichen, um sie ihren wissenschaftstheoretischen Programm einfügen zu können. Eine Notwendigkeit dafür besteht nicht.

In dem – bemerkenswerterweise von Nichtjuristen organisierten – Band wird ein sehr weiter Begriff von ‚Körper‘ angelegt: Abbildungen, Verschriftlichung, Ästhetisierung (vgl. S. 13 f.) sollen darunterfallen – kurz alles, was sich jenseits des rein Geistigen bewegt. Mithrsg. Schwarte dekliniert einen theatralitätstheoretischen Ansatz für gerichtliche Verfahren und berührt dabei den ‚Körper‘ durch Merkmale wie Lebensalter, Präsenz und Performanz (S. 95, 104, 110). Noch weiter entfernen sich Sprachspiele, die das Leibliche bloß als Metapher einsetzen (etwa als ‚juristischer Körper‘, J. Poulain, oder als ‚sozialer Körper‘, S. Agacinski, S. 195). Dies würde nur dazu reichen, uns Menschen – offenbar als transkorporalen Wesen – „ein Verhältnis als Eigentümer unserem Körper gegenüber zu beschützen“ (S. 25).

Vor allem Wolfgang Schild zeigt (mit zahlreichen Verweisen auf eigene Studien), wie in Geschichte und Gegenwart ein „leibliches Recht“ existiert, bei dem die Trennung von Geist und Körper aufgehoben ist. Der alte cartesianische Dualismus mag der Jurisprudenz ermöglicht haben, sich zu hochspeziell zu verwissenschaftlichen und eine opulente akademische Präsenz zu errichten. Umso schwerer fällt der Abschied von den Gefilden der Abstraktion. Das Strafrecht (etwa neben dem Umweltrecht) wäre die geeignete Teildisziplin, eine Neubegründung rechts- und kontrollwissenschaftlichen Denkens zu versuchen.

In diesem – äußerst heterogenen – Band indessen wird dafür nur wenig geleistet; die Stimmen haben nur für außerjuristische Kreise einen Klang. Unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten ordne ich die 21 Beiträge in drei Abteilungen.

1. Rechte am Körper. In dieser dem Gewohnten entsprechenden Sichtweise finden sich Artikel über die Verfügung über den ‚eigenen‘ Körper (B. Herrmann), zum Klonen eines Körpers (U. Steinvorth), zur Implantation eines Embryos (S. Graumann) und zum Körper „als Gegenstand von Liebespflichten“ bei Kant (H. Baranzke, S. 362, 371). Erschlichen wird der Körperbezug, wenn er über eine Naturalisierung des Sexuellen beschworen wird („Produktion der Begierden“, „Trieb nach Aneignung“, S. 404). Der Körper als philosophische Kategorie liefert hier wenig Anregung und stößt

gar auf Ablehnung. „Nur eine Rechtsphilosophie, die sich von der Person und nicht vom Körper herleitet“, kann eine humanistische Moral begründen (Baranzke, S. 372).

2. *Der Körper als Medium mentaler Prozesse.* Die Herausgeber fragen: „Wenn unsere Entscheidung ... den ‚stummen Körper‘ nicht nur als Opfer und Besitzgegenstand, sondern als Träger von Rechten mit einbezieht, hat dies dann nicht tiefgreifende Auswirkungen auf die politischen und rechtlichen Entscheidungsprozesse?“ (S. 25) Hier eröffnet sich die Möglichkeit neuer Sichtweisen: Wie verändert die Körperlichkeit des Handelns den Handlungsplan? Wo macht sich eine Widerständigkeit des Organischen als autonomer Einfluss geltend? A. Hyde klassifiziert die Diskurse, die dem Körper im Rechtsbetrieb gewidmet werden. Die Annahme, dem Körper unmittelbar ein Wissen und eine Erfahrung zu entnehmen, ohne den Umweg über Diskurse, hält er für einen Mythos, zumindest im Recht (S. 327). In der Diskussion um die Sterbehilfe „erscheint der Wille als Körpersubstitut“ (J. Ahrens, S. 402). Bei der Schuldbestimmung wird der Körper „als Ort der Entschuldigung aufgesucht“ (M. Hoffmeister, S. 353). Der feministische Blick von Agacinski verortet den Dualismus Seele/ Körper in der *condition masculine* (S. 210). Schließlich zählen hierher auch die Entwertungen des Körpers, die ihn rechtsuntauglich machen. („Das Fleisch ist schwach, wo der Geist willig ist“, zitiert bei W. Schmidt-Biggemann, S. 320.)

3. *Der Körper als Agens.* Vor allem hier können sich „anthropologische Dimensionen“ (gemäß dem Untertitel des Buches) entfalten, und nur so rückt „heute der Körper ins Zentrum der Aufmerksamkeit“ (S. 7). Soziale Ordnung geschieht durch „eine Hineinnahme von Regeln in das Innere von Menschen, als Inkorporierung“ (G. Gebauer, S. 183). Es entscheidet nicht das gedankliche Akzeptieren, sondern das tatsächliche (d.h. körperlich performierte) Verhalten. Gebauer zeigt dies für Sport und Schule – für uns gut übertragbar, weil hier wie dort sanktioniert wird. Der Staatsrechtler S. Rixen findet in der Menschenrechtsargumentation eine basale Körperbezogenheit, weil jeglicher lebende menschliche Körper jene Rechtsposition beanspruchen darf (S. 219-227). Und R. Nigro meint, Foucault fortführend: Die Normen treten nicht ‚von außen‘ ihrem Gegenstand gegenüber, sondern sind diesem immanent. „Dies heißt auch, dass das ‚Leben‘ oder der ‚Körper‘ keine autonome Vitalität besitzt, deren Kraft dem Ensemble ihrer Wirkungen ontologisch vorausginge“ (S. 376). Normen produzieren die Elemente, auf die sie wirken (S. 378, für die Strafe: S. 380f.). – Einen sozial- wie rechtswissenschaftlich gangbaren Weg eröffnet G. Hartung (allerdings ohne ihn schon zu beschreiten), wenn er die Philosophische Anthropologie (M. Scheler, H. Plessner, A. Gehlen) ins Gedächtnis ruft (S. 229-249). Aus der als exzentrisch-positional bestimmten Lage des Menschen folgt, dass Körperliches und Geistiges sich in den Lebensvollzügen wechselseitig durchdringen, statt unverbunden einander gegenüber zu stehen.

Die Prominenz der Körperdimension, gerade auch im nie körperfernen Strafrecht, erwächst aus den Verletzungsexzessen der Gegenwart: Triebe, Genozide, Terrorismus, Umweltzerstörung. Massentötungen und Körperverletzungen nähren das analytische Interesse, Leben und Gesundheit nicht nur als vortheorietische Gegebenheiten zu marginalisieren, sondern sie als intratheoretische Größen zu etablieren. Die meisten Beiträge des Buches entstammen einem philosophischen Denken. Nur wenige Juristen ‚verirren‘ sich in diese Gegend. Erwartungsgemäß bestehen sie auf der ‚Autonomie rechtlicher Begriffsbildung‘ (Rixen, S. 216). Somit bleibt alles wie gehabt.

Rüdiger Lautmann, Bremen/Hamburg

Aus der Redaktion

Helge Peters wechselte im Oktober 2005 von der Redaktion in den wissenschaftlichen Beirat des Kriminologischen Journals. Die Redaktion dankt ihm herzlich für zwei Jahre hoch engagierter Arbeit. Gleichzeitig freuen wir uns, Stephan Quensel als neuen Beiratsredakteur begrüßen zu können.